Anhang III

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Reglement der Schiedsrichtereinsätze

Die Hauptversammlung vom 21. Januar 2017 hat das Reglement der Schiedsrichtereinsätze wie folgt festgelegt:

Art. 1

- Der Verein entrichtet eine finanzielle Abgeltung an Mitglieder sowie Nicht-Mitglieder, die für die Cardinals Schiedsrichtereinsätze leisten. Die Abgeltungen richten sich nach den Bestimmungen des SBSF zur Abgeltung von Verbandsschiedsrichtern. Abgegolten werden nur Schiedsrichtereinsätze für Pflichteinsätze der Cardinals.
- 2 Für Double Header beträgt die Abgeltung unabhängig von der Liga 80 CHF bei weniger als 12 Einsätzen im Jahr, bei mehr als 12 Einsätzen 100 CHF. Für Einzelspiele beträgt die Abgeltung 60 CHF bzw. 80 CHF. Ausgenommen davon sind Juniorenturniere und NL1-Tagesturniere.
- 3 Bei Juniorenturnieren (im Normalfall 3 Spiele auf Heimfeld) beträgt die Abgeltung für einen Einsatz 50 CHF bei weniger als 12 Einsätzen, bei mehr als 12 Einsätzen 80 CHF.
- 4 Bei NL1-Tagesturnieren, an dem ein Team der Cardinals beteiligt ist, beträgt die Abgeltung für einen Einsatz 30 CHF bei weniger als 12 Einsätzen, bei mehr als 12 Einsätzen 50 CHF.
- 5 Entschädigungen, die gemäss SBSF-Reglement auf dem Feld ausgerichtet werden, werden der Abgeltung angerechnet.
- Der Verein entschädigt die Fahrtspesen für Schiedsrichtereinsätze gemäss Absatz 1. Die Entschädigung entspricht bei Mitgliedern den Kosten für ein SBB-Billett mit Halbtax in der 2. Klasse ab Bern zum Einsatzort. Bei Nicht-Mitgliedern entspricht die Entschädigung den Kosten für ein SBB-Billett mit Halbtax in der 2. Klasse ab Wohnort.

Art. 2

- 1 Der Verein unterstützt bei Mitgliedern die Schiedsrichter-Ausbildung (Grundausbildung und Wiederholungskurse SBSF). Auf Antrag kann der Vorstand die Schiedsrichter-Ausbildung von Nicht-Mitgliedern unterstützen, wenn diese sich verpflichten, regelmässig Schiedsrichtereinsätze für die Cardinals zu leisten.
- 2 Die Unterstützung der Schiedsrichter-Ausbildung erfolgt mittels folgender Leistungen:
 - a Übernahme der Ausbildungskosten gemäss Rechnung SBSF
 - b Entschädigung der Fahrtkosten (SBB-Billett mit Halbtax 2. Klasse ab Wohnort)
 - c Pauschaler Beitrag an die Erstausrüstung von 50 CHF
- 3 Leisten Mitglieder in den ersten beiden Jahren nach der unterstützten Schiedsrichter-Ausbildung Einsätze in weniger als 6 Spielen, wird die geleistete Unterstützung zurückgefordert.

Art. 3

- Der Verein sorgt dafür, dass seinen Mitgliedern mindestens eine einwandfreie Schiedsrichterausrüstung (Maske, Brust- und Schienbeinpanzer, Balltasche, Besen) zur Verfügung steht.
- 2 Alle weiteren Bestandteile der Schiedsrichterausrüstung (Hemd, Hosen, Schuhe, Regelbuch, Rapport-Formulare, etc.) gelten als persönliche Ausrüstung und sind eigenständig zu beschaffen.

Allfällige Bussen aus Schiedsrichtereinsätzen (z.B. infolge verspätetem Einsenden des Schiedsrichterrapports, unterlassene Meldung auf spielplan.ch, Nicht-Erscheinen, etc.) sind durch die betroffenen Schiedsrichter selbst zu tragen.

Art. 4

- 1 Bei Mitgliedern erfolgt die Abgeltung der Schiedsrichtereinsätze sowie allfälliger Rückzahlungen durch Verrechnung mit dem Mitgliederbeitrag im Rahmen der jährlichen Beitragsrechnung. Übersteigt die Abgeltung den geschuldeten Mitgliederbeitrag, erfolgt eine Überweisung auf das Konto des Mitglieds.
- 2 Bei Nicht-Mitgliedern erfolgt die Abgeltung nach Absprache direkt auf Platz oder per Überweisung.

Art. 5

- 1 Die Finanzierung der Abgeltungen und Entschädigungen für Schiedsrichter erfolgt aus allgemeinen Clubmitteln und werden im Budget ausgewiesen.
- 2 Können nicht genügend Mitglieder gefunden werden, um die Schiedsrichtereinsätze des Vereins ohne ausserordentliche Belastung der bestehenden Schiedsrichter zu bewältigen, kann der Vorstand beschliessen, Aktivmitglieder ab 16 Jahren zu einem Beitrag von 50 CHF zu verpflichten. Dieser Beitrag ist zweckgebunden für das Schiedsrichterwesen einzusetzen.

Stettlen, 21. Januar 2017 Bern Cardinals Baseball und Softball Club

Der Präsident: gez. Christof Rissi Die Vize-Präsidentin: gez. Sibylle Arni

BISHERIGE REGELUNG

Anhang III

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Reglement der Schiedsrichtereinsätze (hat keine Gültigkeit für Junioren)

Die Hauptversammlung vom 31. Januar 2002 hat das Reglement der Schiedsrichtereinsätze wie folgt festgelegt:

Art. 1

- 1 Jedes Aktivmitglied ab 16 Jahren hat die Pflicht, den offiziellen Schiedsrichterkurs mit abschliessender Prüfung zu absolvieren und seine Schiedsrichtereinsätze zu leisten (Mindestanzahl ist vom SBSV vorgegeben).
 - Dazu wird es vom Vorstand grundsätzlich vor der dritten Saisonlizenzierung als Spieler aufgeboten. Vorbehalten bleibt Art. 2 dieses Anhangs.
- 2 Kommt das Mitglied seiner Schiedsrichterpflicht nicht nach, ist das Mitglied verpflichtet, Fr. 500.- in den Schiedsrichter-Pool der Cardinals einzuzahlen.
- 3 Kommt das Mitglied der Geldforderung aus Absatz 2 nicht nach oder wird die Schiedsrichterprüfung nicht bestanden, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen (insbesondere keine Spielerlizenz, Spielerlizenz mit Bedingungen oder Ausschluss aus dem Verein).

Art. 2

Der Vorstand kann bei besonderer Eignung eines Mitgliedes oder wenn dem Verein die nötige Anzahl lizenzierter Schiedsrichter nicht zur Verfügung steht, Mitglieder bereits vor der zweiten Saisonlizenzierung zum Schiedsrichterkurs aufbieten.

Art. 3

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen dieses Reglement ausser Kraft setzten (Bsp. Vorstandsmitglieder).

Bätterkinden, 1. Februar 2002 CARDINALS 94 BERN

Der Präsident: gez. Taro Kusano Der Sekretär: gez. Ruedi Strub